

Satzung für die kommunale Fachschule für Maschinenbautechnik Herzogenaurach des Landkreises Erlangen-Höchstadt

vom 11. Oktober 2010

Aufgrund von Art. 15 und 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Art. 17 und 18 der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Erlangen-Höchstadt folgende Satzung:

§ 1

Schulträger

(1) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt errichtet, unterhält und betreibt in Herzogenaurach eine Fachschule für Techniker der Fachrichtung Maschinenbautechnik als kommunale Schule nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung - FSO).

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Fachschule für Maschinenbautechnik Herzogenaurach des Landkreises Erlangen-Höchstadt“.

(3) Träger des Personal- und Sachaufwands ist der Landkreis Erlangen-Höchstadt.

§ 2

Ausbildungsziel, Ausbildungsdauer, Ausbildungsinhalt

(1) Die Fachschule dient der Ausbildung zur staatlich geprüften Maschinenbautechnikerin/zum staatlich geprüften Maschinenbautechniker gemäß der Schulordnung für zweijährige Fachschulen vom 06. September 1985 (GVBl S. 555, ber. S. 662, KMBI I S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2010 (GVBl S. 390).

(2) Die Ausbildung dauert bei Vollzeitunterricht zwei Jahre, bei Teilzeitunterricht vier Jahre.

(3) Der Lehrinhalt richtet sich nach der staatlichen Stundentafel und den Lehrplänen für diese Schulart.

§ 3

Aufnahme

(1) Aufgenommen werden Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 5 FSO.

(2) Die Zahl der verfügbaren Plätze richtet sich nach den Kapazitätsmöglichkeiten, die vom Landkreis Erlangen-Höchstadt festgesetzt werden.

§ 4

Organisation und Schulleitung

(1) Die Schule ist räumlich und organisatorisch mit dem Staatlichen Beruflichen Schulzentrum Herzogenaurach-Höchstadt, Schulort Herzogenaurach, verbunden.

(2) Die Leitung der Schule wird der Leiterin/dem Leiter des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Herzogenaurach-Höchstadt übertragen.

§ 5

Beirat

(1) Zur beratenden Mitwirkung an der Schule wird jeweils zu Beginn eines Schuljahres ein Beirat gebildet.

(2) Dem Beirat gehören an

- a) die Landrätin/der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt, die/der den Vorsitz führt,
- b) die Schulleiterin/der Schulleiter,
- c) die Vorsitzende/der Vorsitzende des IHK-Gremiums Herzogenaurach,
- d) die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kreishandwerkerschaft Erlangen-Lauf-Hersbruck,
- e) zwei Vertreterinnen/Vertreter von Wirtschaftsunternehmen,
- f) eine Schülervertreterin/ein Schülervertreter.

(3) Der Beirat ist durch die Leiterin/den Leiter der Schule während eines Schuljahres mindestens einmal einzuberufen.

§ 6

Gebühren

Der Schulträger erhebt für den Besuch der Schule Gebühren. Art und Höhe der Gebühren werden in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlangen, 11. Oktober 2010
Landkreis Erlangen-Höchstadt

Eberhard Irlinger
Landrat